

# Organisationsreglement

Gemeindeverband  
Wasserversorgung Gurbrü-Ferenbalm  
(WGF)



---

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	(Artikel 1 bis 6)	3
2. Organisation	(Artikel 7 bis 31)	4
- Grundsatz	(Artikel 7)	4
- Verbandsgemeinden	(Artikel 8 und 9)	4
- Delegiertenversammlung	(Artikel 10 bis 23)	5
- Vorstand	(Artikel 24 bis 28)	7
- Das Rechnungsprüfungsorgan	(Artikel 29)	8
- Nichtständige Kommissionen und Personal	(Artikel 30 und 31)	9
3. Öffentlichkeit, Protokolle	(Artikel 32 bis 34)	9
4. Finanzielles	(Artikel 35 bis 39)	9
5. Schlussbestimmungen	(Artikel 40 bis 45)	10
Anhang: Einzelheiten zum Wahl- und Abstimmungsverfahren		13
Beschlüsse und Auflagezeugnisse		14

---

# Organisationsreglement

Der besseren Lesbarkeit halber ist das vorliegende Reglement in der männlichen Form abgefasst. Die Bestimmungen gelten aber gleichermassen für Frauen und Männer.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

<i>Name und Sitz</i>	<b>Artikel 1</b> <sup>1</sup> Unter dem Namen <b>Gemeindeverband Wasserversorgung Gurbrü-Ferenbalm "WGF"</b> , nachfolgend „Verband“ genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinn des kantonalen Gemeindegesetzes. <sup>2</sup> Der Sitz des Verbands ist in Ferenbalm. <sup>3</sup> Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland.
<i>Zweck</i>	<b>Artikel 2</b> <sup>1</sup> Der Verband versorgt in der Gemeinde Gurbrü und in der Gemeinde Ferenbalm mit Ausnahme des Ortsteils Gammen die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Er sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität. <sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet er im Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz. Für die Erfüllung dieser Aufgabe arbeitet er mit den Feuerwehren der Verbandsgemeinden zusammen. <sup>3</sup> Der Verband kann sich an andern Wasserversorgungen beteiligen, sich mit ihnen zusammenschliessen oder mit ihnen Wasserlieferungsverträge abschliessen. Er kann Grundstücke erwerben und veräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Verbands zu fördern.
<i>Mitgliedschaft</i>	<b>Artikel 3</b> <sup>1</sup> Mitglieder des Verbands sind die Gemeinden Gurbrü und Ferenbalm. <sup>2</sup> Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen. <sup>3</sup> Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen an.
<i>Plangrundlagen</i>	<b>Artikel 4</b> <sup>1</sup> Der Verband erlässt für sein Versorgungsgebiet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Diese ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen der Verbandsgemeinden, zu aktualisieren. <sup>2</sup> Der Perimeter der GWP umfasst die erschliessungspflichtigen Gemeindegebiete gemäss Wasserversorgungsgesetz mit Ausnahme des Ortsteils Gammen in der Gemeinde Ferenbalm.

---

*Pflichten der Verbandsgemeinden*

### **Artikel 5**

- <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.
- <sup>2</sup> Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.
- <sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben und umgekehrt.

*Form der Mitteilungen*

### **Artikel 6**

- <sup>1</sup> Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich oder per E-Mail.
- <sup>2</sup> Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger.
- <sup>3</sup> Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

## **2. Organisation**

### **Grundsatz**

*Organe*

### **Artikel 7**

- Die Organe des Verbands sind
- a. die Verbandsgemeinden
  - b. die Delegiertenversammlung
  - c. der Vorstand
  - d. das Rechnungsprüfungsorgan
  - e. Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
  - f. das zur Vertretung des Verbands befugte Personal.

### **Verbandsgemeinden**

*Befugnisse*

### **Artikel 8**

- <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen über
  - a. Zweckänderungen
  - b. wesentliche Änderungen der Kostenverteilung.
- <sup>2</sup> Ein Geschäft gilt als angenommen, wenn ihm alle Verbandsgemeinden zustimmen.

*Verfahren*

### **Artikel 9**

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt den Verbandsgemeinden Antrag.
- <sup>2</sup> Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.
- <sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

---

## Delegiertenversammlung

- Artikel 10**
- Zusammensetzung*
- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden.
- <sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung
- einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben.
  - bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.
- <sup>3</sup> Der Präsident des Vorstands oder sein Stellvertreter leitet die Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.
- <sup>4</sup> Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.
- Artikel 11**
- Weisungen*
- <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.
- <sup>2</sup> Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten an der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.
- Artikel 12**
- Beschlussfähigkeit*
- Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
- Artikel 13**
- Stimmkraft*
- Jede Verbandsgemeinde verfügt über fünf Delegiertenstimmen.
- Artikel 14**
- Zuständigkeiten*
- 1. Wahlen*
- Die Delegiertenversammlung wählt
- den Präsidenten und die Mitglieder des Vorstands gemäss Artikel 24 Absatz 2
  - die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans.
- Artikel 15**
- 2. Sachgeschäfte*
- Die Delegiertenversammlung beschliesst
- die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts
  - Änderungen des Organisationsreglements unter Vorbehalt von Artikel 8
  - die Auflösung des Verbands gemäss Artikel 41
  - Reglemente, insbesondere den Erlass des Wasserversorgungsreglements mit dem Wassertarif
  - soweit CHF 100'000 übersteigend

- neue Ausgaben
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
  - Anlagen in Immobilien
  - Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
  - Verzicht auf Einnahmen
  - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
  - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte.
- f. wiederkehrende Ausgaben, die CHF 20'000 übersteigen
- g. den Voranschlag der Laufenden Rechnung
- h. die Jahresrechnung.

*Nachkredite*

**Artikel 16**

<sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband gegenüber Dritten weiter verpflichtet.

<sup>3</sup> Nachkredite, die weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits betragen und Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

*Einberufung und Einladung*

**Artikel 17**

<sup>1</sup> Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein.

<sup>2</sup> Die ordentliche Delegiertenversammlung findet zweimal jährlich statt.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sobald er es für nötig erachtet, wenn der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde oder mindestens 10% aller Einwohner des Verbandsgebietes dies schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen.

<sup>4</sup> Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag mittels öffentlicher Bekanntmachung im amtlichen Anzeiger. Gleichzeitig werden den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden die Unterlagen zu den Geschäften zugestellt.

*Traktanden*

**Artikel 18**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

<sup>2</sup> Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für die nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden müssen.

*Eröffnung*

### **Artikel 19**

<sup>1</sup> Der Präsident oder der Vizepräsident des Vorstands leitet die Delegiertenversammlung. Er eröffnet die Versammlung, veranlasst die Wahl der Stimmzähler und gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

*Beratung*

### **Artikel 20**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Der Leiter der Delegiertenversammlung erteilt ihnen das Wort.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

*Abstimmungen und Wahlen*

### **Artikel 21**

Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Auf Antrag kann die Delegiertenversammlung mit zwei der anwesenden Delegiertenstimmen geheime Abstimmungen und Wahlen beschliessen.

*Ungültigkeit von Wahlen*

### **Artikel 22**

<sup>1</sup> Ein geheimer Wahlgang ist ungültig, wenn die Zahl der eingesammelten Stimmzettel die ausgeteilten übersteigt.

<sup>2</sup> Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgesprochenen enthält.

<sup>3</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er

- a. nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- b. mehr als einmal auf dem Stimmzettel steht, oder
- c. überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

*Beschlussfassung*

### **Artikel 23**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

<sup>2</sup> Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten zum Abstimmungs- und Wahlverfahren sind im Anhang geregelt.

## **Vorstand**

*Zusammensetzung*

### **Artikel 24**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Dabei hat die Gemeinde Ferribalm Anrecht auf 3 und die Gemeinde Gurbrü auf 2 stimmberechtigte Mitglieder. Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde delegiert zusätzlich ein Mitglied in den Vorstand.

---

<sup>2</sup> Der Vorstand, mit Ausnahme der delegierten Mitglieder, wird durch die Delegiertenversammlung auf jeweils 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei den delegierten Mitgliedern bestimmen die Verbandsgemeinden die Amtsdauer.

<sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Artikel 14 selber.

#### **Artikel 25**

*Beschlussfähigkeit*

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

#### **Artikel 26**

*Einberufung*

Der Vorstand wird durch dessen Präsidenten einberufen.

#### **Artikel 27**

*Zuständigkeiten*

<sup>1</sup> Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

<sup>2</sup> Gebundene Ausgaben beschliesst der Vorstand abschliessend.

<sup>3</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden schriftlich bekannt zu geben. Er ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

<sup>4</sup> Der Vorstand übernimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement oder durch Vorschriften des übergeordneten Rechts andern Organen zugewiesen sind.

#### **Artikel 28**

*Unterschriftsberechtigung*

<sup>1</sup> Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Sekretärs.

<sup>2</sup> Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.

<sup>3</sup> Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich der Verband durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Kassiers. Ist der Kassier verhindert, unterschreibt der Sekretär oder ein Vorstandsmitglied.

#### **Das Rechnungsprüfungsorgan**

#### **Artikel 29**

*Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Diese kann eine externe Revisionsstelle bezeichnen, wenn sich nicht genügend befähigte Personen für die Kommission zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetzgebung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

*Datenschutz*

<sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung und den Vorstand.

### **Nichtständige Kommissionen und Personal**

*Grundsatz*

#### **Artikel 30**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht andere übergeordnete Vorschriften bestehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

*Personal und Sekretariat*

#### **Artikel 31**

<sup>1</sup> Das Personal des Verbandes wird privatrechtlich mit einem Vertrag angestellt.

<sup>2</sup> Der Sekretär nimmt an den Sitzungen des Vorstands und der Kommissionen, soweit er nicht Mitglied ist, mit beratender Stimme teil. Die Sekretariats- und Kassiersfunktionen können zudem zusammengelegt werden.

### **3. Öffentlichkeit und Protokoll**

*Delegiertenversammlung*

#### **Artikel 32**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. Die Medien haben freien Zugang. Sie dürfen darüber berichten und können Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen erstellen.

<sup>2</sup> Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

*Vorstand und Kommissionen*

#### **Artikel 33**

<sup>1</sup> Die Sitzungen des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

*Protokollführung*

#### **Artikel 34**

<sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Kommissionen wird ein Protokoll geführt. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

<sup>2</sup> Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

---

## 4. Finanzielles

- Artikel 35**
- Rechnung* <sup>1</sup> Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.  
<sup>2</sup> Der Kassier legt dem Vorstand die Rechnung bis zum 30. April jedes Jahres vor.
- Artikel 36**
- Eigenwirtschaftlichkeit* <sup>1</sup> Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.  
<sup>2</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem Wasserversorgungsgesetz.
- Artikel 37**
- Kostendeckung* Der Verband finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihm dafür zur Verfügung:
- a. einmalige Anschlussgebühren
  - b. jährliche Gebühren
  - c. Beiträge und Darlehen des Bundes, des Kantons und Dritter.
- Artikel 38**
- Anschlussgebühr* <sup>1</sup> Alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet des Verbands haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine nach sachgerechten Kriterien bemessene Anschlussgebühr zu bezahlen.  
<sup>2</sup> Bei einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage schulden die Wasserbezüger eine anteilmässige Nachzahlung der Anschlussgebühr.  
<sup>3</sup> Die Ansätze legt die Delegiertenversammlung im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.
- Artikel 39**
- Jährliche Gebühren*
- a. *Grundgebühr* <sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger jährliche Grundgebühren zu bezahlen.
  - b. *Verbrauchsgebühr* <sup>2</sup> Zur Deckung der Betriebskosten haben sie zudem eine jährliche Verbrauchsgebühr nach bezogener Wassermenge zu bezahlen.
  - c. *Löschgebühr* <sup>3</sup> Für geschützte Gebäude im Umkreis vom 300 Metern vom nächsten Hydranten, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten eine jährliche Löschgebühr zu bezahlen.  
<sup>4</sup> Der Vorstand legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

---

## 5. Schlussbestimmungen

- Artikel 40**
- Austritt*
- <sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.
- <sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.
- Artikel 41**
- Auflösung*
- <sup>1</sup> Der Verband wird aufgelöst
- durch Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens zwei Dritteln aller Delegiertenstimmen
  - dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.
- <sup>2</sup> Die Liquidation obliegt dem Vorstand.
- <sup>3</sup> Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Wasserbezüger während den 3 vorangehenden Jahren zugewiesen.
- <sup>4</sup> Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Verbandes zu informieren.
- Artikel 42**
- Haftung*
- <sup>1</sup> Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.
- <sup>2</sup> Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis unter den Verbandsgemeinden gilt Artikel 41 Absatz 3 sinngemäss.
- Artikel 43**
- Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit*
- <sup>1</sup> Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.
- <sup>2</sup> Die Organe und das Personal des Verbandes sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.
- <sup>3</sup> Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.
- Artikel 44**
- Ergänzendes Recht*
- <sup>1</sup> Soweit dieses Reglement oder seine Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmen, gelten die Regelungen der Gemeindegesetzgebung.
- <sup>2</sup> Dies gilt insbesondere für
- die Wählbarkeit
  - die Unvereinbarkeit und den Verwandtenausschluss sowie
  - die Ausstandspflicht.

Inkrafttreten

#### Artikel 45

<sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhang tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das bisherige Wasserversorgungsreglement vom 11. Dezember 1970 auf.

---

## **Anhang Einzelheiten zum Wahl- und Abstimmungsverfahren**

### **Rügepflicht**

Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.

### **Ordnungsantrag**

Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben und
- die Sprecher der vorberatenden Behörden das Wort.

### **Abstimmungsverfahren**

Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

Der Präsident legt das Verfahren fest und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, dieses anders festzulegen.

Der Präsident

- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (nachfolgende Ziffer) ermitteln.

### **Gruppensieger**

Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

Der Protokollführer schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

### **Wahlverfahren offen**

- a Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.
- b Der Präsident lässt die Vorschläge darstellen.
- c Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgesprochenen als gewählt.
- d Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung grundsätzlich offen.

### **Wahlverfahren geheim**

Die Delegiertenversammlung wählt gestützt auf einen angenommenen Antrag aus der Versammlung geheim.

a. Dann gilt:

- a Die Stimmzähler verteilen die Stimmkarten entsprechend den vertretenen Stimmen und melden dem Protokollführer die Anzahl.
- b. Die Stimmberechtigten dürfen so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind, und nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- c. Die Stimmzähler prüfen, ob nicht mehr Zettel eingesammelt als verteilt worden sind, scheiden ungültige Zettel aus und ermitteln das Ergebnis.
- d. Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt (ungültiger Wahlgang).

---

### **Absolutes Mehr**

Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

### **Zweiter Wahlgang**

Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

---

**Beschlossen durch die Generalversammlung der WGF zuhanden der  
Verbandsgemeinden**

Ferenbalm, 29. August 2016

Der Präsident:



Hansruedi Hofer

Die Sekretärin:



Sonja Zürcher

**Genehmigt durch die Verbandsgemeinden**

Ferenbalm, 5. Dezember 2016

Der Präsident:



Beat Schweizer

Der Gemeindegeschreiber:



Remo Schneider

Gurbrü, 25. November 2016

Die Präsidentin:

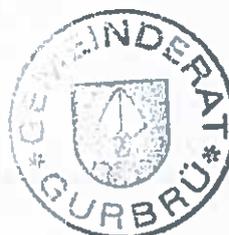


Renate Humi-Kammermann

Der Gemeindegeschreiber:



Urs von Allmen



---

## Auflagezeugnisse

### Gemeindeverband Wasserversorgung Gurbrü-Ferenbalm (WGF)

Das Sekretariat der WGF bescheinigt, dass das Organisationsreglement gemäss Reglement der WGF 10 Tage vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung auf beiden Gemeindeverwaltungen Gurbrü und Ferenbalm öffentlich aufgelegt worden ist.

Ferenbalm, 20. September 2016

Die Sekretärin



Sonja Zürcher

### Gurbrü

Der Gemeindeschreiber von Gurbrü hat dieses Reglement vom 25. Okt. bis 25. Nov. 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 42 und Nr. 43 vom 20. und 27. Okt. 2016 bekannt.

Gurbrü, 5.12.2016



Der Gemeindeschreiber:

  
Urs von Allmen

### Ferenbalm

Der Gemeindeschreiber von Ferenbalm hat dieses Reglement vom 4. Nov. bis 5. Dez. 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 und Nr. 45 vom 3. und 10. Nov. 2016 bekannt.

Ferenbalm, 5.12.2016

Der Gemeindeschreiber:

  
Remo Schneider

---

Genehmigt durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern

Bern, 10.05.2017



Der Vorsteher

Dr. Jacques Ganguin

